

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Studiengang „International
Marketing and Sales (Master of Arts)“ (konsekutiv)
vom 23. Juni 2015**

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 23. Juni 2015 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 6. April 2016 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang International Marketing & Sales beschlossen. Mit Verfügung vom 15.04.2016 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang International Marketing & Sales beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „International Marketing and Sales (ZUL-MI)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „International Marketing and Sales“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Studiengang International Marketing and Sales sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs.1 Buchstabe a,
 - c. Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten (amtl. beglaubigt) jeweils nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss,
 - d. Nachweis über die Sprachqualifikation(en) nach § 3,
 - e. ggf. eine Übersicht der im berufsqualifizierten Hochschulabschluss erlangten ECTS-Leistungspunkte (inkl. Auflistung aller Fächer mit entsprechenden Modulbeschreibungen).
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bei Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist ein Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation vorzulegen, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (2) ¹Bei Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ist eine Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorzulegen, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. ein TOEFL mit einer Mindestpunktzahl von 250 Punkten (computer-based) bzw. 100 Punkten (internet-based) oder ein TOEIC mit einer Mindestpunktzahl

von 860 Punkten oder einen IELTS-Test mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder – bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

- (3) ¹In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Fakultätsrates von Abs. 1 und 2 abgewichen werden, wenn die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenzieren (z.B. Kooperationsvereinbarungen).

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Gesundheitsmanagement oder einem verwandten Fach mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss und einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet der Koordinator des Studiengangs in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 - ¹Es müssen im berufsqualifizierenden Abschluss bei einem Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften, bzw. bei einem Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden. ²Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leitungen erbracht werden. ³Über die Anerkennung der ECTS in diesen Bereichen entscheidet die Auswahlkommission.
 - ¹Im Falle eines ausländischen Hochschulabschlusses muss dieser von einer ausländischen Hochschule stammen, die gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) anerkannt ist. ²Die akademische Studiendauer sollte in diesem Fall mindestens 3 Jahre betragen und die Gesamtausbildung (Schule und Studium) mindestens 15 Jahre.
 - ¹Sonstige Leistungen jeweils nach dem Bachelor-/Diplomabschluss:
 1. eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten.
 - Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- ¹die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und
 - ¹die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 d, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 (in Stufen von 0,1) verbessern können.
 - ²Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische fachspezifische Tätigkeit – bis zu 0,3
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor